



**Auszug aus der Einschreibungsordnung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 22.03.2007, zuletzt geändert am 08.06.2018 (Amtl. Bekanntm. 2018/Nr. 3)**

**§ 12**

**Gasthörer\_innen**

(1) Bewerber\_innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer\_innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 der Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe e) (Ausschluss vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes) ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses von der Einschreibung nicht möglich.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer\_in ist die jeweils geltende Gasthörergebühr zu entrichten.

(3) Gasthörer\_innen werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörer\_innen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Von den Fällen der Teilnahme an besonders ausgewiesenen Weiterbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengängen abgesehen, sind Gasthörer\_innen nicht berechtigt, eine Prüfung im Sinne der für die einzelnen Studiengänge geltenden Prüfungsordnungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen im Zertifikatskurs „Gemeindepädagogischer Grundkurs“.

(5) Gasthörer\_innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer\_innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule. Dies gilt auch für Weiterbildungsstudiengänge.

**Hinweise für Gasthörer\_innen an der EvH RWL:**

1. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer\_in ist auf Formblatt zu stellen und im Studierendenservice einzureichen. Der Antrag ist erhältlich über die Homepage der EvH RWL. **Der Antrag ist zu jedem Semester neu zu stellen.**
2. Gasthörer\_innen in den **Studiengängen des Sozialwesens** müssen sich auf dem Antragsformblatt jeweils das Einverständnis der Dozenten für die jeweilige Lehrveranstaltung per Unterschrift einholen. Im Ausnahmefall ist eine an den Antrag angehängte Einverständniserklärung z.B. per Mail möglich.
3. Bewerber\_innen für den Zertifikatskurs müssen für die erstmalige Zulassung als Gasthörer\_in die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor- und/oder Masterstudiengang an der EvH RWL erfüllen. Nachzuweisen durch beglaubigte Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung (**Abitur/Fachabitur**) und ein **dreimonatiges Vorpraktikum** in Vollzeit im sozialen Bereich oder Äquivalent\* bzw. Abschluss eines Studiums im Bereich Sozialwesen. \*Über ausreichende äquivalente Nachweise im sozialen Bereich entscheidet die Hochschule. Ein tabellarischer unterschriebener Lebenslauf ist beizufügen.
4. Zur Antragstellung gehört auch die fristgerechte Überweisung der Gasthörergebühr:
  - a) Gasthörer\_innen im **Sozialwesen 100 EURO** pro Semester
  - b) Gasthörer\_innen im **Zertifikatskurs 150 EURO** pro Semester

Bei Überweisung ist es nicht möglich, eine Quittung auszustellen. Die Zahlung wird auf dem Gasthörerschein bestätigt.

5. Die Fristen zur Anmeldung sind wie folgt:

Für das Wintersemester ab 01. September bis zum **15.10.**  
Für das Sommersemester ab 01. März bis zum **15.04.\***  
*\* Der Gemeindepädagogische Grundkurs (Zertifikatskurs) beginnt nur im Sommersemester.*

Fragen zur Gasthörerschaft können Sie telefonisch unter der Rufnummer: 0234 36901-156 oder per E-Mail an: [studierendenservice@evh-bochum.de](mailto:studierendenservice@evh-bochum.de) stellen.